



Landratsamt Zollernalbkreis · 72336 Balingen

Antrag auf  Erteilung  
 Berichtigung (z.B. Eintragung und/oder Löschung von Waffen)  
 Verlängerung  
 eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)

**A. Angaben zur Person des Antragstellers** (bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname	Vorname
Geburtsname	Telefonnummer (tagsüber) / E-Mail Adresse
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
ID des Anzeigenden: P(sofern vorhanden)	

**Bitte geben Sie hier Ihre Wohnsitze der letzten 10 Jahre an (Angabe des Wohnortes reicht aus):**

Wohnort:	Zeitraum:

**Ich bin**

Jäger (Jagdschein Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt von \_\_\_\_\_ gültig bis \_\_\_\_\_)

Sportschütze  Waffenhändler  Privatperson  Waffensammler  Waffensachverständiger

**Ich bin Inhaber/-in folgender waffenrechtlicher Erlaubnis(se)**

WBK-Nr. ID des Anzeigenden: E (sofern vorhanden)	Erlaubnis-Art	Ausstellende Behörde
	WBK <input type="checkbox"/> Grün <input type="checkbox"/> Gelb <input type="checkbox"/> Rot	
	Waffenschein	

**B. Folgende Waffen sollen  eingetragen  ausgetragen werden:**

(Angaben nur für Erteilung oder Berichtigung erforderlich)

Art der Waffe	Hersteller, Modell	Munitionsbe- zeichnung / Kaliber	Herstellungs-Nr.	Kategorie nach Richtlinie 91/477/EWG (siehe Rückseite)	eingetragen in WBK Nr.

**C Ich lege folgende Unterlagen bei:**

Passbild (Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm) → nur bei Erteilung eines EFPs

**Die Unterlagen werden nach Bearbeitung zusammen mit einem Gebührenbescheid an Ihre Wohnanschrift versendet.**

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

Hinweis:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre. Soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzella-derlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 WaffG hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
4. Landesamt für Verfassungsschutz
5. Bundespolizeibehörde
6. Zollkriminalamt
7. Bundeskriminalamt (im Einzelfall erforderlich)
8. Die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland, beschränkt auf die letzten zehn Jahre vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter [www.zollernalbkreis.de/ds-recht](http://www.zollernalbkreis.de/ds-recht)